



GEMEINDE PRATTELN

Reglement über den Jugendhausfonds

vom 9. Dezember 2002

Reglement über den Jugendhausfonds

vom 9. Dezember 2002

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 47 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970¹ und § 19 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzordnung) vom 24.11.1998²

beschliesst:

§ 1 Zweck des Jugendhausfonds

Aus dem Jugendhausfonds werden bauliche Massnahmen, Anschaffungen von und Instandstellungen der Einrichtung sowie betriebliche Aktivitäten im Jugendhaus und im Umfeld des Jugendhauses mitfinanziert.

§ 2 Äufnung des Jugendhausfonds

Dem Jugendhausfonds werden zugewiesen:

- a) der am 31.12.2001 in der Rechnung der Einwohnergemeinde als „Wiederaufbau Gottesackerstrasse 28“ ausgewiesene Betrag von CHF 179'615.--
- b) der am 31.12.2001 in der Rechnung der Einwohnergemeinde als „Rückstellung, Halbjahresgehalt Leiter“ ausgewiesene Betrag von CHF 17'000.--

§ 3 Verzinsung des Jugendhausfonds

Der Jugendhausfonds wird nicht verzinst.

§ 4 Verfügungsbefugnis (Finanz- und Ausgabenkompetenz)

Über den Jugendhausfonds wird auf Antrag der für das Jugendhaus zuständigen Kommission im Rahmen des Voranschlags oder ausserhalb des Voranschlags im Rahmen von Sondervorlagen, Nachtragskrediten und der Finanz- und Ausgabenkompetenz des Gemeinderates gemäss Gemeindeordnung verfügt.

§ 5 Referendum und Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.³

¹ SGS 180

² SGS 180.10

³ Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Schreiben vom 12. März 2003 genehmigt und vom Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

Pratteln, 9. Dezember 2002

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident: Der Sekretär:

St. Löw

B. Helfenberger